Steuerliche Informationen im II. Quartal 2016

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoeftmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Gesetzentwurf gegen Manipulation von Registrierkassen

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgelegt. Dessen Regelungen, die ab 2019 gelten sollen, sollen Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, z. B. mittels Registrierkassen, verhindern. Dafür sind mehrere Mittel vorgesehen:

Es wird eine **technische Sicherung** vorgeschrieben, die ein Überschreiben der Daten in Registrierkassen verhindert. Das meint nicht, dass nur noch elektronische Registrierkassen erlaubt sind, sondern, dass ein unerkanntes Löschen oder Ändern der Kassenaufzeichnungen unmöglich wird. Die gleichzeitig vorgelegte technische Verordnung sieht dafür beispielsweise Sicherheitsmodule, Speichermedien, elektronische Archivierungen, digitale Schnittstellen und die Protokollierung der Aufzeichnungen vor.

Es wird eine **Kassen-Nachschau** eingeführt. Eine Kassen-Nachschau ist eine Art Betriebsprüfung, die unangekündigt erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren Erfassung in der Buchführung überprüfen darf.

Verstöße gegen die Sicherungspflicht können mit einer **Geldbuße** von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Hinweis: Schon ab 2017 müssen elektronische Kassen oder Taxameter alle Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Dafür sind Kassen oder Taxameter ggf. nachzurüsten.

Zinsschranke bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Im Rahmen der Zinsschranke sind Zinsaufwendungen eines Betriebs nur bis zur Höhe der Zinserträge voll abzugsfähig, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer Abzugsbeschränkung.

Bei dem in diesem Zusammenhang notwendigen Eigenkapital- und Konzernvergleich ist eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung u. a. dann gegeben, wenn mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Beträge an wesentlich Beteiligte oder Nahestehende gezahlt werden. Dabei sind solche Beteiligungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht zusammenzurechnen, sondern jede ist für sich zu beurteilen.

Hinweis**:** Ergänzend zu diesem Urteil bleibt die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur etwaigen Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke abzuwarten.

Voraussetzungen für steuerlichen Teilbetrieb konkretisiert

Wird nicht ein ganzer Betrieb, sondern nur ein Teilbetrieb mit Gewinn veräußert, können auch hierfür der Veräußerungsfreibetrag und der ermäßigte Einkommensteuersatz in Betracht kommen. Außerdem unterliegen solche Gewinne nicht der Gewerbesteuer.

Die Feststellung, ob ein Teilbetrieb vorliegt, führt in der Praxis häufig zu Diskussionen mit dem Finanzamt. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof die bei einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Abgrenzungsmerkmale dargestellt. Dies sind beispielsweise:

- räumliche Trennung vom Hauptbetrieb,
- eigener Wirkungskreis,
- gesonderte Buchführung,
- eigenes Personal,

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08 - 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08 - 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59 - 0
TELEFAX:
0385/ 489 59 - 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT MBB
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

- eigene Verwaltung,
- eigenes Anlagevermögen,
- ungleichartige betriebliche Tätigkeit,
- eigener Kundenstamm,
- eigene interne Organisation.

Die vorbezeichneten Merkmale müssen zwar nicht alle vorliegen, aber der Teilbetrieb muss ein Mindestmaß an Selbstständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb aufweisen.

Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten aus ausländischer Betriebstätte

Aus dem Ertrag einer inländischen Personengesellschaft sind für Zwecke der Gewerbesteuer sowohl Gewinne als auch Verluste aus Beteiligungen an anderen Personengesellschaften herauszurechnen Der Gewerbesteuer unterliegen nur Erträge inländischer Betriebstätten.

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine ausländische Unterpersonengesellschaft liquidiert wird und dabei ein Währungsverlust entsteht.

Verteilung eines Übergangsgewinns

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich kann der Übergangsgewinn auf Antrag auf bis zu drei Jahre verteilt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt und die Finanzverwaltung entscheidet darüber, ist diese Entscheidung nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auch hinsichtlich der Höhe des Übergangsgewinns bindend. Ist der Steuerbescheid für das Übergangsjahr bestandskräftig und nicht mehr änderbar, sind damit auch die auf die Folgejahre entfallenden Teile des Übergangsgewinns unabänderlich.

Veräußerungsgewinn auf den Zeitpunkt der Erfüllung zu ermitteln

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, an der er innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zu mindestens mit einem Prozent beteiligt war, führt dies zur Besteuerung eines Veräußerungsgewinns. Die Ermittlung des Veräußerungsgewinns hat auf den Stichtag der Veräußerung zu erfolgen und ergibt sich als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in Sachwerten, ist eine Bewertung mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Für die Wertermittlung kommt es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung an.

Der Bundesfinanzhof hatte den Fall zu beurteilen, dass der Veräußerer von Aktien als Gegenleistung kein Geld, sondern neue Aktien einer anderen Kapitalgesellschaft erhielt. Der Wert dieser neuen Aktien verringerte sich vom Tag ihrer Ausgabe bis zur Übertragung an den Veräußerer. Deshalb war zu klären, ob für die Bewertung der Gegenleistung auf den Tag der Veräußerung oder den Übergabestichtag abzustellen ist. Das Gericht gelangte zu dem Ergebnis, dass es bei der Bewertung einer erhaltenen Gegenleistung auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erfüllung ankommt, wenn sie von den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entstehung abweichen. Veränderungen wertbestimmender Umstände wirken auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück.

Aufstockung von Investitionsabzugsbeträgen

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass ein Investitionsabzugsbetrag aufgestockt werden kann, sieht sich die Finanzverwaltung veranlasst, die dazu ergangene Anweisung anzupassen. Die Aufstockung ist danach innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag möglich. Dies gilt in allen noch offenen Fällen.

Die Anweisung weist neben zahlreichen Erläuterungen darauf hin, dass im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Investition keine Erhöhung von Investitionsabzugsbeträgen mehr möglich ist.

Entnahmebesteuerung bei Überführung eines Wirtschaftsguts von einer inländischen in eine ausländische Betriebsstätte ist nicht EU-widrig

Die Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer inländischen Betriebsstätte in die eines anderen EU-Landes unterliegt der Besteuerung. Für die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Überführung kann auf Antrag ein außerbilanzieller Ausgleichsposten gebildet werden. Er ist in fünf gleichen Jahresraten gewinnerhöhend aufzulösen. Die Vorschrift ist seit 2006 anzuwenden und verstößt nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit.

Noch nicht endgültig entschieden ist die Frage, ob die gesetzliche Vorschrift auch schon auf Vorgänge im Jahr 2005 anzuwenden ist. Das Finanzgericht Düsseldorf sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die rückwirkende Anwendung der Regelung auf Vorgänge vor 2006. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Verdeckte Einlage führt nicht zusätzlich zu einer Schenkung

Veräußert ein Gesellschafter einer GmbH, die er mit seinem Ehegatten betreibt, seinen Anteil an der GmbH von mindestens einem Prozent mit Zustimmung des Ehegatten deutlich unter Wert an die GmbH und handelt es sich dabei um eine verdeckte Einlage des Anteils in die GmbH, stellt dies keine Schenkung. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die verdeckte Einlage von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen in eine GmbH entspricht einem Verkauf. Eine verdeckte Einlage ist die Zuwendung eines einlagefähigen Vermögensvorteils durch den Anteilseigner oder eine ihm nahestehende Person an seine GmbH ohne wertadäquate Gegenleistung, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Die Einlage hat ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Geschäft nicht gemacht hätte.

Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer ist verdeckte Gewinnausschüttung

Mithilfe eines Arbeitszeitkontos können geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet werden. Ein Arbeitszeitkonto erfasst die Soll-Arbeitszeit, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (inkl. Mehrarbeit) sowie die daraus entstehenden Plus- bzw. Minuszeiten und Fehlzeiten.

Der Bundesfinanzhof beurteilt die Führung eines Arbeitszeitkontos für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und die damit verbundene Bildung einer gewinnmindernden Rückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung, die das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Er begründet dies mit der Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichtet, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Zudem würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

Im Streitfall verzichtete der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil seiner Bezüge. Diese wurden zugunsten der GmbH bei einer Bank angelegt. Der Betrag sollte der Finanzierung späterer Gehaltszahlungen dienen, für die der Geschäftsführer dann keine Arbeitsleistungen erbringen musste. Für die Verpflichtung zur späteren Gehaltszahlung bildete die GmbH Rückstellungen.

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge führen nicht nur bei echten, sondern nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH, die an der Gesellschaft beteiligt sind, zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Ein faktischer Geschäftsführer ist eine formell nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellte Person, die durch eigenes Handeln im Außenverhältnis in maßgeblichem Umfang in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Geschäftsführungsfunktionen übernommen hat.

Geänderte Rechtsauffassung zur gewinnneutralen Realteilung

Nach bisheriger Rechts- und Verwaltungsauffassung setzte eine gewinnneutrale Realteilung die Aufgabe des Betriebs der bisherigen Mitunternehmerschaft voraus. Dies hatte eine Aufteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitunternehmern zur Folge. Mindestens einer von ihnen musste seine ihm bei der Aufteilung zugewiesenen Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen überführen.

An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Nach der neuen Rechtsprechung liegt eine gewinnneutrale Realteilung auch dann vor, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und sie unter den verbliebenen Mitunternehmern fortgeführt wird.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand liegt allerdings dann vor, wenn dem Ausscheidenden neben der Übertragung des Teilbetriebs eine Rente zugesagt wird, die sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt. Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Kapitalwert der Rente zuzüglich dem Buchwert des übernommenen Teilbetriebs abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und dem Wert des Kapitalkontos.

In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine steuerneutrale Realteilung auch bei einer vorgeschaltete Anteilseinbringung in eine andere Personengesellschaft möglich ist.

A und B waren zu je 50 % Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (A und B-KG). Komplementärin war eine am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligte C-GmbH. Deren Anteile wurden ebenfalls je zur Hälfte von A und B gehalten.

Zwecks Realteilung wurden von A und B zwei neue Kommanditgesellschaften gegründet, die A-KG und die B-KG. Beide Personen waren jeweils alleinige Kommanditisten dieser Gesellschaften, die wiederum zu jeweils 50 % an der A und B-KG beteiligt waren. Komplementärin für alle KGs blieb die C-GmbH. Wenige Tage nach den Neugründungen beschlossen A und B, ihre Anteile an der A und B-KG gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die A-KG bzw. B-KG einzubringen. Im Zuge der anschließenden Liquidation der

A und B-KG wurden deren sämtliche Wirtschaftsgüter aufgrund eines vorher festgelegten Aufteilungsplans im Wege der Realteilung zu Buchwerten auf die A-KG bzw. die B-KG übertragen.

Nach Auffassung des Finanzamts lagen die Voraussetzungen für eine Realteilung nicht vor. Das Gesamtvermögen der A und B-KG sei auf vorher nicht beteiligte Gesellschaften (A-KG und B-KG) übertragen worden. Dieser Beurteilung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Zum Zeitpunkt der Realteilung waren nicht mehr A und B, sondern die A-KG und die B-KG als Mitunternehmer an der A und B-KG beteiligt. Die Wirtschaftsgüter ihres Gesamthandsvermögens wurden in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen.

Es ist unschädlich, wenn stille Reserven von einem Realteiler auf einen anderen Realteiler verlagert werden. Die Realteilung setzt lediglich eine Personenidentität, nicht aber eine Beteiligungsidentität der Realteiler an den stillen Reserven vor und nach der Realteilung voraus. Bei dieser Vorgehensweise bleibt die Besteuerung der in den übertragenen Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven sichergestellt. Die zunächst erfolgte Einbringung der Beteiligungen an der A und B-KG in die A-KG und die B-KG als Zwischenschritt ist für die rechtliche Beurteilung unerheblich.

Gutschrift eines übertragenen Wirtschaftsguts auf Kapitalkonto II ist keine Gewährung von Gesellschaftsrechten

Ein für die Praxis wichtiges Urteil im Zusammenhang mit der Einbringung von Wirtschaftsgütern in eine Personengesellschaft hat der Bundesfinanzhof gefällt. Bringt ein Mitunternehmer ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft ein, muss dies zum Buchwert geschehen, wenn ihm hierfür Gesellschaftsrechte gewährt werden. Dies ist regelmäßig günstig für den Einbringenden, weil die stillen Reserven des eingebrachten Wirtschaftsguts nicht versteuert werden müssen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen werden Gesellschaftsrechte sowohl durch die Buchung auf dem Kapitalkonto I als auch auf dem Kapitalkonto II gewährt. Das Kapitalkonto I ist dabei das feste Kapital, das die Beteiligungsquote des Gesellschafters ausdrückt. Das Kapitalkonto II wird als variables Konto geführt und gilt als Eigenkapitalkonto, wenn auf ihm auch Verluste des Gesellschafters verbucht werden und hat insbesondere steuerliche Bedeutung für Kommanditisten.

Das Gericht hat der Auffassung des BMF nun widersprochen und entschieden, dass durch die Buchung auf dem Kapitalkonto II keine Gesellschaftsrechte gewährt werden. Sofern durch Buchung auf dem Kapitalkonto II hiernach keine Gesellschaftsrechte gewährt werden, handelte es sich um eine unentgeltliche Übertragung, somit eine Einlage.

Hinweis: Das Urteil steht in Widerspruch zur bisherigen Auffassung des BMF, so dass seine Reaktion abgewartet werden muss. Es wird erwartet, dass das Urteil von der Finanzverwaltung erst nach einer Übergangsfrist allgemein angewendet wird, so dass bisherige Einbringungsvorgänge davon nicht negativ betroffen sind.

Abfindung ausnahmsweise auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt

Abfindungszahlungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem begünstigten Steuersatz (Fünftelregelung) versteuert werden. Das war bisher nur zulässig, wenn die Abfindung in einem Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt in einem Anwendungsschreiben geregelt, dass Zahlungen in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen dann unschädlich sind, wenn eine Zahlung nur geringfügig ist. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht mehr als 10 % der Hauptzahlung beträgt oder niedriger als die Steuerersparnis ist, die sich aus der begünstigten Versteuerung der Hauptzahlung ergibt.

Verluste durch Verfallenlassen von Aktienoptionen abzugsfähig

Die Kosten für den Erwerb von Aktienoptionsscheinen sind als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigungsfähig, wenn der Käufer sie bei Fälligkeit verfallen lässt. Dies ergibt sich aus mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs, die damit der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen widerspricht.

Termingeschäfte sind steuerpflichtig. Gewinne oder Verluste ergeben sich aus dem Differenzausgleich zwischen dem als Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag und den Anschaffungskosten für die Optionsscheine. Unerheblich ist, ob das Basisgeschäft durchgeführt wird oder ob es zum Barausgleich kommt. Unbedeutend ist auch, ob der Barausgleich vorgenommen wird oder ob der Anteilserwerber das Recht infolge einer ungünstigen Wertentwicklung verfallen lässt. Entscheidend ist allein der Abschluss eines Termingeschäfts mit seinem wirtschaftlichen Ergebnis.

Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig

Zinsaufwendungen sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abzugsfähig, wenn nach einer steuerfreien Veräußerung der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu decken. Das gilt auch für den Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Form eines geschlossenen Immobilienfonds. Werden die Gesellschafter nach Veräußerung des Immobilienbestands nachträglich für Verbindlichkeiten des Fonds in Anspruch genommen und haben sie entsprechende Zinszahlungen zu leisten, sind diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig.

BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist bei einem mit Gebäude bebauten Grundstück nur vom Gebäudeanteil zulässig. In der Praxis ergeben sich häufig Diskussionen mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Zielrichtung des Steuerpflichtigen umgekehrt.

Anfang 2016 wurde ein aktualisiertes Tool vom Bundesministerium der Finanzen zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht. Die Arbeitshilfe dient der Ermittlung der Abschreibungsbemessungsgrundlage bei bebauten Grundstücken. Es handelt sich um ein „Serviceangebot“ zur vereinfachten Durchführung der gebotenen Schätzung und ist nicht bindend.

Hinsichtlich der Kaufpreisaufteilung hat der Bundesfinanzhof jüngst entschieden, dass eine im notariellen Kaufvertrag zwischen Veräußerer und Erwerber vorgenommene vertragliche Aufteilung grundsätzlich auch für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend ist, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Erleichterter Verlustabzug bei Ferienhäusern bei nachträglichem Ausschluss einer Eigennutzung

Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses können ausnahmsweise auch dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist. Dies hat das Finanzgericht Köln auch für den Fall angenommen, dass der Eigentümer sich eine Eigennutzung zunächst vorbehält und erst später ausschließt.

Ein Ehepaar hatte 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Zu der Zeit wollte das Ehepaar für maximal vier Wochen im Jahr das Ferienhaus selbst nutzen. Erst ein Jahr später verzichteten sie komplett auf die Selbstnutzungsmöglichkeit. Im Übrigen entsprachen die tatsächlichen Vermietungstage den ortsüblichen Tagen.

Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums nicht mit einem Gewinn zu rechnen sei. Dem folgte das Gericht nicht. Ein uneingeschränkter Verlustabzug ist auch ohne Überschussprognose möglich, wenn eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Denn in diesem Fall sei typisierend von einer Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Diese gelte auch, wenn eine ursprünglich vereinbarte Eigennutzung nachträglich aufgehoben wird.

Werbungskosten auch bei langfristig unbebauten Grundstücken möglich

Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur abzugsfähig, wenn Einnahmen erzielt werden oder zumindest beabsichtigt ist, Einnahmen zu erzielen.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Werbungskostenabzug von Zinsen für ein unbebautes Grundstück zu entscheiden, das 2003 mit einer Bebauungspflicht gekauft worden war und erst 2013 tatsächlich bebaut wurde. Zwischenzeitlich waren keine Mieten eingenommen worden. Das Finanzamt erkannte die ab 2003 angefallenen Zinsen nicht als Werbungskosten an, weil die Bebauungsabsicht als Voraussetzung für den Werbungskostenabzug nicht nachgewiesen war.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und folgende Hinweise gegeben: Der lange Zeitraum alleine, in dem das Grundstück nicht bebaut wurde, spricht nicht gegen eine Bebauungsabsicht. Für eine Bebauungsabsicht spricht hingegen, dass in den Jahren Baupläne erstellt wurden, eine Bebauungspflicht bestand und Eigenkapital zur Bebauung angespart wurde. Schließlich spricht auch die tatsächliche Bebauung ab 2013 dafür.

Werden bei einem unbebauten Grundstück über längere Zeit keine Einnahmen erzielt, sollten vor dem Hintergrund dieses Urteils vorsorglich Beweise für eine Bebauungsabsicht gesammelt werden, um den Werbungskostenabzug zu sichern. Hierzu gehören beispielsweise: Architektenverträge, Baupläne, Bauvoranfragen, Angebote von Bauhandwerkern oder die langfristige Finanzierung des Grundstückskaufpreises.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Entgegen einiger jüngster gerichtlicher Auflockerungsentscheidungen zum Aufteilungsverbot in verschiedenen Bereichen, auch bei der Arbeitszimmernutzung, hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs nunmehr seine liberale Sichtweise der letzten Zeit wieder zurückgenommen.

Er urteilt, dass bei einem sowohl für die Einkünfteerzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Elterngeld mindert abzugsfähige Unterhaltsaufwendungen

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster mindert das an eine unterstützte Person gezahlte Elterngeld in voller Höhe den als außergewöhnliche Belastung beim Unterstützenden abziehbaren Betrag. Bei dieser Kürzung ist ausdrücklich auch der Sockelbetrag des Elterngelds in Höhe von 300 € monatlich zu berücksichtigen.

Das Urteil steht damit im Widerspruch zur anderslautenden Rechtsauffassung einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main.

Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz sind haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Aufwendungen für ein Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im „Betreuten Wohnen“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden können.

Kindergeldrechtliche Berufsausbildung bei zeitlich geringem Studienumfang

Für ein noch nicht 25 Jahre altes Kind besteht Anspruch auf Kindergeld (oder Kinderfreibetrag), wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Das ist der Fall, wenn ein Kind ein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernstlich und nachhaltig darauf vorbereitet. Eine Berufsausbildung setzt nicht voraus, dass sie die Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht, und kann daher auch neben einer Erwerbstätigkeit erfolgen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wöchentlich zehn Unterrichtsstunden können nach einem älteren Urteil des Bundesfinanzhofs ausreichen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat nun entschieden, dass ein zeitlicher Umfang von lediglich fünf Semesterwochenstunden kindergeldrechtlich keine Berufsausbildung ist. Voraussichtlich muss sich der Bundesfinanzhof erneut mit diesem Fall beschäftigen.

Ist Ausschluss des Sonderausgabenabzugs für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger Arbeitnehmer mit EU-Recht vereinbar?

Dem Gerichtshof der Europäischen Union ist vom Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt worden, ob in Frankreich gezahlte Beiträge zur Sozialversicherung eines dort beschäftigten Arbeitnehmers im Rahmen der deutschen Besteuerung unberücksichtigt bleiben dürfen. Es könnte ein Verstoß gegen die Niederlassungs- und auch Dienstleistungsfreiheit vorliegen.

Kürzung außergewöhnlicher Belastungen um zumutbare Belastung verfassungsgemäß

Krankheitskosten mindern als außergewöhnliche Belastungen das steuerpflichtige Einkommen. Allerdings ist eine zumutbare Belastung zu berücksichtigen, die sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Veranlagungsform und der Anzahl der Kinderfreibeträge richtet. So müssen bspw. Steuerpflichtige mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 51 T€ und zwei Kindern 4 % des Gesamtbetrags der Einkünfte selber tragen. Nur der darüber hinausgehende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen.

Diese Kürzung um die zumutbare Belastung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß.

Vorsteuerabzug für eine geschäftsführende Holding

Ist eine Holdinggesellschaft geschäftsleitend für ihre Tochtergesellschaften tätig, steht ihr insoweit der volle Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen zu. Die Teilnahme an der Verwaltung von Tochtergesellschaften ist als Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen. Es kann sich um administrative, finanzielle, kaufmännische oder auch technische Tätigkeiten handeln. Hiernach sind auch Vorsteuerbeträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb solcher Beteiligungen abzugsfähig.

Wird die geschäftsleitende Tätigkeit der Holdinggesellschaft nur bei einem Teil ihrer Beteiligungsgesellschaften ausgeübt, ist bezüglich allgemeiner Kosten der Holding eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Beträge vorzunehmen.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs als Folge einer entsprechenden EuGH-Entscheidung.

Personengesellschaft kann umsatzsteuerlich Organgesellschaft sein

Ist eine juristische Person (z. B. GmbH) finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert, ist sie selber nicht Unternehmerin (Organgesellschaft); ihre Umsätze werden dem Unternehmen, in das sie eingegliedert ist (Organträger), zugerechnet. Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof erweitert aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben den Kreis möglicher Organgesellschaften in bestimmten Fällen auf Personengesellschaften. Wann eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann, ist zwar noch nicht endgültig geklärt. Sie ist aber jedenfalls dann finanziell in ein anderes Unternehmen eingegliedert mit der möglichen Folge einer umsatzsteuerlichen Organschaft, wenn an der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen beteiligt sind, die ebenfalls in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind.

Diese Änderung der Rechtsprechung hat erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die typische Ein-Personen-GmbH & Co. KG, bei welcher der alleinige Kommanditist einer GmbH & Co. KG auch alleiniger Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, die nicht am Vermögen der KG beteiligt ist. Sofern der Gesellschafter nun seiner KG ein Grundstück vermietet, auf dem diese ihren Betrieb unterhält, ist die KG dann in das Vermietungsunternehmen des A finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert, mit der Folge, dass dem Gesellschafter als Organträger auch die Umsätze der KG als Organgesellschaft zuzurechnen sind.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Rechtsprechungsänderung reagiert, insbesondere in welchem Umfang sie Übergangsregelungen schafft.

Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer begrenzt

Der Gesellschafter einer noch nicht gegründeten GmbH ist hinsichtlich einer beabsichtigten Unternehmenstätigkeit der GmbH unter Umständen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der Bundesfinanzhof hat wegen der rechtlichen Eigenständigkeit der GmbH den Vorsteuerabzug abgelehnt.

Der Kläger war bisher Arbeitnehmer, der über eine noch zu gründende GmbH eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen wollte. Der Kläger ließ sich durch eine Unternehmensberatung und einen Rechtsanwalt beraten. Die GmbH-Gründung blieb aber aus.

Zwar hätte selbst für den Fall einer erfolglosen Unternehmensgründung eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorgelegen, wenn er die Absicht gehabt hätte, ein Unternehmen zu erwerben, um es als Einzelunternehmer zu betreiben.

Ein Vorsteuerabzug wäre auch möglich, wenn ein Gesellschafter Vermögensgegenstände erwirbt, um diese auf die GmbH zu übertragen. Es läge ein Investitionsumsatz vor, wenn der Gesellschafter z. B. ein Grundstück erwirbt, um es dann in die GmbH einzulegen.

Die bezogenen Beratungsleistungen des Klägers waren aber nicht übertragungsfähig. Somit kam ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ersten Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beurkundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam.

Genaue Bezeichnung für Vorsteuerabzug erforderlich

Bezieht ein Unternehmer Waren, setzt der Vorsteuerabzug u.a. voraus, dass ihm der liefernde Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt, in dem die Waren genau bezeichnet werden. Allgemeine Angaben (wie Oberbegriffe oder Warengruppenbezeichnungen) reichen auch im Niedrigpreissegment nicht aus. Erforderlich sind weitergehende Angaben, z. B. Hersteller, Modelltyp, Farbe und Größe, Artikel- oder Chargennummer. Auch der Hinweis in der Rechnung auf die Bestellung reicht aus, wenn diese genaue Angaben enthält.

Mit diesem Urteil hat das Hessische Finanzgerichts die strenge Sichteise der aktuellen Rechtsprechung erneut bestätigt.

Auch das Finanzgericht Hamburg hat erneut ausgeführt, dass es aufgrund der Leistungsbezeichnung möglich sein muss, die gelieferten Gegenstände genau zu identifizieren, so dass allgemeine Angaben nicht ausreichen.

Kein Vorsteuerabzug aus betrügerischen Vorausrechnungen

Üblicherweise kann ein Unternehmer die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erst dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung ausgeführt worden ist. Erstellt der Unternehmer bereits vor Ausführung der Leistung eine Anzahlungs- oder Vorausrechnung mit Umsatzsteuerausweis, kann der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer schon im Zeitpunkt der Zahlung als Vorsteuer abziehen. Dies setzt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster allerdings voraus, dass der Rechnungsaussteller willens und in der Lage ist, die in Rechnung gestellte Leistung überhaupt zu erbringen. Fehlt es hieran, scheidet ein Vorsteuerabzug sogar dann aus, wenn der Rechnungsaussteller in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Streitfrage ist jetzt beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass abzuwarten bleibt, ob diese strenge Auffassung bestätigt wird.

Fahrschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit?

Nach europäischem Recht ist der Unterricht von Privatlehrern umsatzsteuerfrei, wenn er sich auf Schul- und Hochschulunterricht bezieht. Das gilt nicht nur für Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf eine Berufstätigkeit vermittelt. Eingeschlossen ist auch Unterricht, um Kenntnisse und Fähigkeiten von Schülern und Studenten zu entwickeln, sofern diese Tätigkeiten nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung haben.

Vor dem Hintergrund dieser europäischen Sichtweise ist die Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg in einem Aussetzungsverfahren zu sehen, wonach auch die Erteilung von Fahrschulunterricht durch einen Privatlehrer vorerst umsatzsteuerfrei ist. Die Hauptsacheentscheidung bleibt abzuwarten.

Vermietung von Parkplätzen an Kfz-Händler ist umsatzsteuerpflichtig

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist ausdrücklich ausgeschlossen für die Vermietung von Parkplätzen und Garagen. Die Vermietung von Garagen ist nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie mit einer steuerfreien Vermietung (z. B. Wohnraum) eng verbunden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Parkplatz und der Wohnraum Teil desselben Gebäudekomplexes sind und beide von einem Vermieter an einen Mieter vermietet werden.

Bisher mussten sich die Gerichte nur mit Fällen beschäftigen, bei denen es um das kurzfristige umsatzsteuerpflichtige Abstellen von Fahrzeugen ging. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied nun, dass auch die längerfristige Vermietung von Park- und Abstellplätzen, z.B. an Kfz-Händler, umsatzsteuerpflichtig ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Unklarheiten in der Auslegung der grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen bei Umstrukturierungen im Konzern

Der Bundesfinanzhof hat mit mehreren Beschlüssen das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, den verschiedenen Revisionsverfahren wegen der Steuervergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern beizutreten. Das Gericht sieht erhebliche Unklarheiten in der Auslegung der gesetzlichen Vorschrift.

Es geht im Einzelnen um

- Nachbehaltensfristen bei Umstrukturierungen im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Ausgliederung auf neu gegründete Gesellschaften im Konzern,
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei Verschmelzung von Anteilen an einer Gesellschaft im Konzern,
- sowie um die Frage, wann die Voraussetzungen für ein „herrschendes Unternehmen“ erfüllt sind.

Der Bundesfinanzhof sieht zusätzlich eine unionsrechtliche Problematik, weil die Steuervergünstigungen eine unzulässige Beihilfe darstellen könnten. Solche Beihilfen wären genehmigungspflichtig. In diesem Zusammenhang wird um Auskunft darüber gebeten, ob ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde.

Erwerbsmindernde Berücksichtigung eines formunwirksamen Vermächtnisses

Ein formunwirksames Vermächtnis ist erbschaftsteuerlich dennoch zu berücksichtigen, wenn der mit diesem Vermächtnis beschwerte Erbe nachweisen kann, dass dies dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind auch mündliche, also eigentlich formunwirksame Vermächtnisse zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verstorbene auch tatsächlich einen solchen Wunsch geäußert hat und die Verpflichtung in die Tat umgesetzt wird.

Erbschaftsteuerliche Bewertung von Anteilen an einem Immobilienfonds

Unter bestimmten Umständen sind Anteile an einem offenen Immobilienfonds nicht mit dem Rücknahmepreis, sondern mit dem niedrigeren Kurswert zu bewerten. So hat das Hessische Finanzgericht entschieden.

Ein Steuerpflichtiger erbte unter anderem Anteilscheine an einem offenen Immobilienfonds. Das Fondsmanagement hatte mangels Liquidität die Rücknahme der Anteilscheine für zwei Jahre ausgesetzt. Letztlich wurde den Anlegern mitgeteilt, dass eine Kündigung und die Auflösung des Fonds erfolgen würde. Die Steuerpflichtige wehrte sich gegen das Vorgehen des Finanzamts, welches im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Anteilscheine mit dem Rücknahmewert angesetzt hatte. Da vorliegend die Rücknahme ausgesetzt wurde, sei dieser Wert nicht erzielbar gewesen.

Entgegen der Ansicht des Finanzamts urteilte das Gericht, dass die Anteile nicht mit dem Rücknahmepreis, sondern mit dem zum Bewertungsstichtag im Rahmen des Freiverkehrs festgestellten niedrigeren Börsenkurs zu bewerten seien. Die Revision wurde durch das Gericht zugelassen. Das Verfahren ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Keine Berücksichtigung von hinterzogenen Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten beim Erben

Die Berücksichtigung von Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten setzt nicht nur voraus, dass sie im Zeitpunkt seines Todes bereits entstanden waren. Hinzukommen muss, dass sie zu seinem Todeszeitpunkt bereits eine wirtschaftliche Belastung darstellten. Es kommt nicht darauf an, ob die entstandene Steuer später tatsächlich und in welcher Höhe beim Erben festgesetzt wird. Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend.

Unterrichtet erst der Erbe das zuständige Finanzamt über Steuerhinterziehungen des Verstorbenen, können die danach festgesetzten Beträge nicht als Nachlassverbindlichkeiten berücksichtigt werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich um ein nach dem Bewertungsstichtag (Tod des Erblassers) eingetretenes Ereignis, das nach dem stichtagsbezogenen Bereicherungsprinzip keine Berücksichtigung finden kann. Das trifft insbesondere auf dem Finanzamt gegenüber verschwiegene Einkünfte zu. Dass der die Steuerhinterziehung aufdeckende Erbe die Finanzbehörde pflichtgemäß informiert, wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Bereicherung (Todeszeitpunkt des Erblassers) zurück.

Vom Nießbraucher weiterhin übernommener Kapitaldienst mindern den bei der Schenkungsteuer abzugsfähigen Wert des Nießbrauchs

Als Schenkung unter Lebenden gilt jede freigebige Zuwendung, soweit der Beschenkte durch sie auf Kosten des Zuwendenden (Schenkers) bereichert wird. Bereichert wird der Beschenkte nur insoweit, als der Wert der ihm zugewendeten Gegenstände den Wert einer zu übernehmenden Gegenleistung (z. B. Nießbrauchsbelastung) übersteigt.

Das Finanzgericht Münster hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eltern übertrugen auf ihren Sohn Grundbesitz. Als Gegenleistung behielten sie sich einen lebenslangen Nießbrauch an einem der Grundstücke vor, wobei sie aber weiterhin die Tilgungs- und Zinsleistungen bezüglich der auf diesem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten übernahmen. Bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zog das Finanzamt vom Wert des Grundstücks den Jahreswert des Nießbrauchs ab, minderte diesen Jahreswert jedoch um den Wert der von den Eltern übernommenen Tilgungs- und Zinsleistungen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung und entschied, dass bei der Wertermittlung des Nießbrauchs die vom Nießbraucher übernommenen Verpflichtungen mindernd zu berücksichtigen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kürzung des Ehegattenfreibetrags für beschränkt Erbschaftsteuerpflichtige unionsrechtswidrig

In Fällen der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht wird der Ehegattenfreibetrag um den Anteil des nicht von der beschränkten Steuerpflicht erfassten Auslandsvermögens am Gesamtnachlass gekürzt. Diese Kürzung des Ehegattenfreibetrags für beschränkt Erbschaftsteuerpflichtige ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf unionsrechtswidrig, weil es sich um eine unzulässige Beschränkung des freien Kapitalverkehrs handelt. Das Gericht gewährte hiernach den vollen Freibetrag von 500.000 €, obwohl der in Deutschland besteuerte Teil des Nachlasses nicht die gesamte Erbschaft darstellt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Kein Erlass von Nachzahlungszinsen bei Verzögerungen durch Finanzamt

Ein Steuerpflichtiger erhielt 2011 Steuerbescheide für 2004 bis 2006 aufgrund einer Betriebsprüfung. Darin waren auch Nachzahlungszinsen festgesetzt. Der Steuerpflichtige beantragte den Erlass der Zinsen, weil das Verfahren durch die Schuld des Finanzamts lange gedauert habe. Außerdem hätten die festgesetzten Zinsen von 6% p.a. den Vorteil der Kapitalnutzung überstiegen.

Das Finanzgericht Thüringen sah in der Länge des Verfahrens keinen Erlassgrund, denn die Verzinsung im Steuerrecht ist sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Erstattungen verschuldensunabhängig. Danach ist auch ein langes Verfahren durch Ursachen, die das Finanzamt zu vertreten hat, grundsätzlich nicht sachlich unbillig und damit kein Erlassgrund.

Auch die Zinshöhe von 0,5 % pro Monat beanstandete das Finanzgericht übereinstimmend mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht. Es wurde Revision eingelegt.

Zurückweisung der Einsprüche und Änderungsanträge wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zinsen für Steuernachzahlungen

Der Bundesfinanzhof hatte für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. Die Finanzverwaltung weist nun per Allgemeinverfügung alle am 16.12.2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 01.01.2012 zurück.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres Klage erhoben werden.

In Einsprüchen nach dem 16.12.2015 für Jahre ab 2012 kann sich auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof (siehe oben) berufen werden.

Prüfung durch Steuerfahndung verhindert nicht immer Festsetzungsverjährung

Gibt ein Steuerpflichtiger eine Selbstanzeige ab, soll die Finanzbehörde ausreichend Zeit haben, die Angaben zu prüfen und geänderte Steuerbescheide zu erlassen. Die Selbstanzeige verhindert für die Dauer eines Jahres den Eintritt der Festsetzungsverjährung, die bei Steuerhinterziehung 10 Jahre beträgt.

Beginnt die Steuerfahndung vor Festsetzungsverjährung beim Steuerpflichtigen mit einer Prüfung, kommt ebenfalls die Ablaufhemmung zum Tragen. Diese dauert an, bis die aufgrund der Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

Bei einer solchen Fahndungsprüfung muss für den Steuerpflichtigen klar und eindeutig erkennbar sein, dass in seinen Steuerangelegenheiten ermittelt wird. Fehler gehen zu Lasten der Finanzbehörde, z. B. dann, wenn die Steuerfahndung nur Unterlagen in Bezug auf eine eigene Selbstanzeige des Steuerpflichtigen anfordert und dabei nicht ausreichend deutlich macht, dass sie auch die Nacherklärung überprüfen will. In diesem Fall kann keine Hemmung der Festsetzungsverjährung eintreten, weil keine Fahndungsprüfung stattgefunden hat.

Selbstanzeige und Fahndungsprüfung können nebeneinander die Ablaufhemmung begründen. Voraussetzung ist allerdings nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, dass die Steuerfahndung im Fall der Fahndungsprüfung mit ihren Ermittlungen vor dem Ablauf der ursprünglichen Festsetzungsfrist beginnt.

Außenprüfung nur zur Ermittlung steuerlicher Verhältnisse Dritter?

Die Finanzbehörden sind nicht berechtigt, eine Außenprüfung bei einem Steuerpflichtigen ausschließlich zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse Dritter durchzuführen und den Steuerpflichtigen zur Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen aufzufordern. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte die Finanzbehörde von einem Ferienhausvermittler, der ca. 5.000 Ferienwohnungen in Italien an- und weitervermietete, diesbezüglich im Rahmen einer Außenprüfung die Übersendung sämtlicher Mietverträge und entsprechender Bankunterlagen über die Mietzahlungen in Form einer „Vermieter-CD“ verlangt. Diese Unterlagen sollten dann in Beantwortung eines Auskunftsersuchens an die italienischen Finanzbehörden weitergeleitet werden, was das Gericht als nicht zulässig ansah.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Keine Verjährung von Steueransprüchen am Wochenende

Fällt das Jahresende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, endet die Festsetzungsfrist für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies hat der Bundesfinanzhof im Fall einer Antragsveranlagung eines Arbeitnehmers entschieden. Ein entsprechender Antrag kann innerhalb der Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung und beträgt vier Jahre. Der Antrag auf Veranlagung des Arbeitnehmers für 2007 ging am 02.01.2012 beim Finanzamt ein. Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen die Antragstellung als verspätet an. Der BFH dagegen hat die Antragstellung für fristgerecht beurteilt, weil das Jahresende 2011 auf einen Samstag fiel.

Diese Entscheidung, die weitere Anwendungsbereiche hat, ist besonders auch für 2016 von Bedeutung sein, weil der 31.12.2016 auf einen Samstag fällt.

GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig

Die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von angestellten GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. In vielen Fällen besteht jetzt im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung Sozialversicherungspflicht.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

An einer GmbH waren A und B je zur Hälfte beteiligt. Während Gesellschafter A Geschäftsführer war, war Gesellschafter B Angestellter mit Einzelprokura. Das Gericht entschied, dass B sozialversicherungspflichtig ist. B hatte zwar mit 50 % der Stimmrechte die Macht, ihm nicht genehme Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern (Sperrminorität). Die unmittelbare arbeitsrechtliche Dienstaufsicht und das Weisungsrecht hatte aber A und nicht die Gesellschafterversammlung. Selbst wenn das Weisungsrecht in der täglichen Praxis tatsächlich nicht ausgeübt wurde, weil A und B sich für gleichberechtigt hielten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

Empfehlung**:** Wird ein GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig angemeldet, wird immer ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Wird ein GmbH-Gesellschafter nicht angemeldet, weil die Beteiligten von der Versicherungsfreiheit ausgehen, sollte innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden. Wenn dort ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird, tritt die Versicherungspflicht nicht rückwirkend, sondern erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte zustimmt und er für die Zwischenzeit ausreichend krankenversichert war und eine hinreichende Altersvorsorge getroffen hat.

Ferienjobs für Schüler sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für Minijobs anzuwenden.

Einnahmen aus Betrieb einer Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen

Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind nach einem Urteil des Sozialgerichts Mainz vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf eine Altersrente anzurechnen und mindern bei Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze die Rente.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	**Basiszinssatz**	**Verzugszinssatz**	**Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung**
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr